

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 13.11.1922.

Kammer I.

Prüfnr. 6673.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

- a) als Vorsitzender Reg. Rat Mildner
- b) als Beisitzer : Herr Siegfried
" Major Schweitzer
" Jensen
" Justizrat Schwickerath
- c) als Sachverständige die Herren: Prof. Dr. Poll, Prof. Dr. Peeritz,
Prof. Dr. Goldschmidt, Prof. Dr. Schoenichen, Dr. Hirsch, Dr. Kron-
feld, Prof. Lampe. Herr von Mombart von der Ufa.
Betrifft den Bildstreifen;

" Der Steinsch-Film "

Ursprungsfirma, Kulturabteilung der Ufa .

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen:

Dr. Friedmann, Dr. Kalbus, Dr. Thomalla.

Der Bildstreifen wurde in folgender

Länge vorgeführt:

1. Akt	386 m
2. "	418 "
3. "	270 "
4. "	317 "
5. "	423 "
6. "	310 "
zusammen	<u>2124 m .</u>

Die Kammer beschloss die Anhörung der erschienenen Sachverständigen, die sich äusserten, wie die Anlage ergibt. Die schriftlichen Gutachten von Dr. Kasten und Prof. Dr. Adam wurden verlesen. Dr. Friedmann machte Ausführungen zur Sache, Dr. Kalbus und Dr. Thomalla verzichteten auf das Wort.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.
Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird v e r b o t e n. Er darf jedoch vor Aerzten, Medizinbevollmächtigten und Naturwissenschaftlern sowie Vereinen, die sich ausschliesslich mit Fragen der Volksgesundheit befassen, vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen behandelt in sechs Teilen die Forschungen des Wiener Professors Dr. S t e i n a c h und weist nach einer kurzen Einleitung im 1. Akt die typischen äusseren und inneren Geschlechtsmerkmale bei Tier und Mensch auf, sowie an präparierten Ratten die Verpflanzung der Geschlechtsmerkmale und deren Fol-

gen.

gen. Der 2. Abschnitt handelt von der inneren Sekretion und der Bedeutung der Hoden und zeigt die ausgeführte oder beginnende Kopulation an Fröschen, Störchen, Bullen und Hengst. Im 3. Teil wird das Zwittertum der Tiere, im 4. das der Menschen behandelt und an lebenden Objekten nachgewiesen.- Der 5. Abschnitt zeigt die Erfolge der Verjüngungsoperation an der Ratte, der 6. Teil dasselbe am Menschen.

Bei der Beurteilung des Bildstreifens war in erster Linie davon auszugehen, ob seine Vorführung Gefahren für die Volksgesundheit im Gefolge haben könne. Die von den Sachverständigen erstatteten Gutachten, auf die Bezug genommen wird, ergaben die Berechtigung dieser Befürchtungen. Es war hiernach folgendes festzustellen: Der Film propagiert für gewisse Fälle eine ärztliche Behandlung und operative Eingriffe, die auf einer wissenschaftlichen noch nicht ausgetragenen Theorie basieren. Gesundheitsschädliche Folgen sind nach den bisherigen Erfahrungen beobachtet worden. Es ist zu besorgen, dass die Vorführung einen Anreiz dafür gibt, dass sich weitere Kreise den im Bilde gezeigten Eingriffen unterziehen und so unter Umständen Schaden an ihrer Gesundheit nehmen. Hierin sieht die Kammer eine Gefährdung der Volksgesundheit und damit der öffentlichen Ordnung; denn der Schutz der Volksgesundheit ist ein Teil des Schutzes der öffentlichen Ordnung. Dem Einwande, dass die befürchtete Schädigung ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liege und deshalb als Verbotgrund ausser Betracht zu bleiben hätte, vermochte die Kammer nicht beizutreten. Die Gefährdung steht im Kausalnexus zu der Besichtigung des Bildstreifens und der Aufnahme seines Inhalts.- War somit die Zulassung des Bildstreifens aus dem angeführten Grunde zu versagen, so konnte es dahin gestellt bleiben, ob etwa noch andere Verbotgründe wie eine entsittlichende Wirkung oder Gefährdung des deutschen Ansehens (Gutachten Dr. Goldschmidt) in Frage kamen. Es war daher nicht mehr näher zu prüfen, ob durch etwaige Ausschnitte oder Titeländerungen eine Zulassung zu ermöglichen wäre.- Dagegen trug die Kammer keine Bedenken, den Bildstreifen, dessen wissenschaftliche Bedeutung sie anerkannte, nach § 2 des Lichtspielgesetzes in der jetzigen Form zur Vorführung vor bestimmten Pörsorenkreisen zuzulassen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez. M i l d n e r .

Berlin, den 13. Dezember 1922.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Der Steinschfilm".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der Steinschfilm"

waren erschienen:

- Herr Leo Peukert (Filmindustrie)
- " Professor Silbermann (Kunst und Literatur)
- " Pfarrer Abramczyk (Volkswohlfahrt)
- " Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Nach Eintritt in die Verhandlung meldete sich der Beisitzer Dr. Alfred Kerr und erklärte, zur heutigen Verhandlung geladen zu sein. Es wurde festgestellt, dass versehentlich zwei Beisitzer aus der Gruppe Kunst und Literatur zu der Verhandlung bestellt waren. Herr Dr. Kerr sprach den Wunsch aus, an der Verhandlung als Zuschauer teilnehmen zu dürfen. Die Kammer stimmte dem zu.

Seitens der beschwerdeführenden Firma waren erschienen:

- Herr Direktor Grau
- " Dr. Thomalla
- " Dr. Kaufmann
- " Dr. Kalbus
- " Krieger
- " von Monbart.

Auf Einladung des Vorsitzenden hatte das Preussische Ministerium des Innern und das Preussische Wohlfahrtsministerium Vertreter entsandt. Es waren erschienen für das Preussische Ministerium des Innern

Herr Regierungsrat Bandmann

für das Preussische Wohlfahrtsministerium

Herr Geh. Obermedizinalrat Lenz und
" Regierungsrat Mallwitz.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er den Leiter der Prüfstelle Berlin, Herrn Regierungsrat Mildner, als Zeugen geladen habe. Der Zeuge war erschienen.

Der Vorsitzende regte an, die Verhandlung über die wissenschaftliche und volkstümliche Fassung des Bildstreifens zu verbinden und die Kammer beschloss auf Veranlassung des Vorsitzenden, den Herrn Regierungsrat Mildner vorab über die Fragen zu hören, ob der wissenschaftliche Teil des Films wesentliche Unterschiede von der volkstümlichen Fassung, insbesondere neue Bildfolgen, die in dem volkstümlichen Teil nicht gezeigt würden, enthalte.

Der Zeuge verneinte diese Frage. Im grossen Umfange sei der populäre Film dem wissenschaftlichen Teil gleichgeartet. Der Zeuge wurde entlassen.

Der Bildstreifen (volkstümliche Fassung) wurde vorgeführt. Die beschwerdeführende Firma stellte folgende Beweisanträge:

- 1). zur Entkräftung der Begründung der Vorentscheidung weitere medizinische Sachverständige zu hören,
- 2). zum Beweis dafür, dass auch im vorliegenden Falle eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht eintreten werde, Teile aus dem auch vor Jugendlichen zugelassenen Bildstreifen "Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" zu besichtigen und Beweis darüber zu erheben, dass dieser Bildstreifen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nirgendwo die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gestört habe,
- 3). die von der Firma geladenen Sachverständigen Herrn Dr. Stresemann M.d.R., Herrn Dr. Fleischer M.d.R., Frau Dr. Wegscheider M.d.L. als Sachverständige zu hören.

Die Kammer verkündete folgenden

B e s c h l u s s :

- 1). Es soll über beide Filme gemeinschaftlich verhandelt werden. Eine Vorführung des wissenschaftlichen Teils erübrigt sich.
- 2). Es ist der Kammer bekannt, dass die Steinach'schen Forschungen nicht so sehr im Widerstreit der öffentlichen Meinung als im Widerstreit der wissenschaftlichen Forschung sich befinden. Es ist der Kammer ferner bekannt, dass die Steinach'schen Forschungen als Probleme die Kulturländer der

Erde beschäftigen. Eine Anhörung von medizinischen Sachverständigen wird danach abgelehnt.

- 3). Die Mehrzahl der Beisitzer, aus der die Kammer gebildet ist, hat von dem Bildstreifen "Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" Kenntnis. Eine Vorführung des Bildstreifens erübrigt sich also. Der Kammer ist bekannt, dass die Vorführung dieses Bildstreifens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet hat.
- 4). Die Vernehmung der vorgeschlagenen Sachverständigen wird beschlossen. Den Sachverständigen sollen folgende Fragen vorgelegt werden: Erscheint im Sinne des Volkswohls die Zulassung des Bildstreifens "Der Steinachfilm" zur öffentlichen Vorführung erwünscht oder gar notwendig? - Ist mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass dieser Bildstreifen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stören kann? - Ist auch wenn etwa nur eine solche Möglichkeit als vorliegend bezeichnet werden sollte, es im Sinne des Volkswohls angezeigt, dennoch eine Zulassung zur öffentlichen Vorführung auszusprechen, da der etwaige kulturelle Wert des Films eine solche Belastungsprobe auf das Wohlverhalten der Bevölkerung für sich in Anspruch nehmen kann.
- 5). Die Kammer beschliesst, den an der Verhandlung als Zuschauer teilnehmenden Herrn Dr. Alfred Kerr über diese Fragen ebenfalls als Sachverständigen zu hören.

Die Sachverständigen wurden darauf gehört. Die gestellten Fragen wurden von ihnen in längeren Ausführungen, insbesondere auch nach der Richtung hin, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht erwartet werden könne, beantwortet.

Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern schloss sich den Ausführungen der Sachverständigen an, indem er besonders betonte, dass die Vorentscheidung als ein Fehlspruch angesehen werden müsse, und es im Sinne des Volkswohls läge, die wissenschaftliche Bedeutung dieses ~~Films~~ der deutschen Bevölkerung zugänglich zu machen.

Der Vertreter des Preussischen Wohlfahrtsministeriums bat darum, durch Erweiterung eines Titels am Schlusse des Bildstreifens darauf hinzuweisen, dass nach dem bisherigen Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung die am Grund der Steinach'schen Forschungen vorgenommenen Operationen keine dauernde sondern nur eine vorübergehende Verjüngung, die auf höchstens 1 1/2 Jahre zu bemessen sei, zur Folge hätten. Ein solcher Hinweis sei besonders deswegen nötig, weil das Ausland an den wissenschaftlichen Arbeiten Deutschlands eine besonders scharfe Kritik übe; im Auslande habe die deutsche medizinische Forschung durch die Veröffentlichungen über die Friedmann'schen Tuberkuloseprobleme Einbusse erlitten; es erscheine wünschenswert, gerade in diesem Falle, wo man mit einem besonderen Aufsehen im Auslande rechnen könne, grösste wissenschaftliche Sorgfalt walten zu lassen.

Die beschwerdeführende Firma stellte ihre Schlusserträge.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen "Der Steinachfilm" wird in seiner volkstümlichen und seiner wissenschaftlichen Fassung zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

1). in der volkstümlichen Fassung:

im ersten Teil nach Titel 9 die Bildfolge in Grossaufnahme, in welcher die Umarmung zweier halb bekleideter Menschen gezeigt wird. (Länge 3,40 m);

im zweiten Teil nach Titel 34 "Affenliebe" die Bildfolge, in der ein Affe einen anderen Affen in der Gegend des Gesässes laust. (Länge 1,00 m);

nach Titel 38 die Grossaufnahmen, in der ein stark erregter

Hengst

Hengst in ganser Grösse im Bilde steht (Länge 3,40 m);
im vierten Teil nach Titel 15 die Bildfolge, in der von den mit
Nähen und Stricken beschäftigten jungmännern der eine dem an-
deren die Haare streichelt und der andere zärtlich zu ihm auf-
blickt. (Länge 2,00 m);
im fünften Teil (fast am Schluss dieses Teiles) ein schematisches
Trikbild, darstellend die Röntgenbestrahlung der Eierstöcke eines
Tieres. (Länge 10,50 m);
zu Beginn des sechsten Teiles die Darstellung, in welcher eine
Frau auf dem Operationstisch liegt und der behandelnde Arzt
einen Röntgenapparat einstellt. (Länge 28 m);

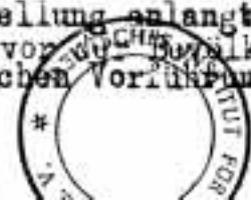
II. in der wissenschaftlichen Fassung:

gleich zu Beginn des sechsten Teiles eine Darstellung, in welcher
eine Frau auf dem Operationstisch liegend gezeigt wird, während
der behandelnde Arzt den Röntgenapparat einstellt. (Länge 28 m).

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r u n d e :

Beide Bildstreifen, der eine allgemein verständlich durch
Ausdruck und Aufbau, der andere einer wissenschaftlichen Form
sich nähernd, haben zum gemeinschaftlichen Inhalt die Bemühung,
das von Professor Steinsch in Wien aufgestellte Verjüngungsproblem
bildmässig darzustellen. Einführend wird der Geschlechtskampf
und Fortpflanzungstrieb aller Lebewesen geschildert und auf die
körperlichen Voraussetzungen sowohl wie auf die Hemmungen dieses
Triebes hingewiesen; es wird dann durch Tierversuche gezeigt,
dass durch die Übertragung der Geschlechtsorgane des männlichen
Tiers auf das weibliche Tier sich das weibliche Tier männlich
weiterentwickelt und umgekehrt; ferner, dass das alternde Tier
durch eine Überpflanzung sich verjüngt und zeugungsfähig wird;
und es wird schliesslich gezeigt, dass auch auf den mensch-
lichen Körper diese Nutzenanwendung sich als möglich, ja als
erfolgreich erwiesen hat. Was die Darstellung anlangt, so ist
hervorzuheben, dass dieser zur öffentlichen Vorführung beantragte



an

an sich heikle Stoff mit wissenschaftlicher Ernsthaftigkeit und Würde vorgetragen wird, dass der Hinweis auf Professor Steinach einer reklamemässigen Propaganda ermangelt und dass der Gesamteindruck der Darstellung als eine kulturelle Errungenschaft wirkt.

Der beantragten Zulassung dieser Filme hatte die Prüf stelle Berlin mit der Massgabe stattgegeben, dass die Filme gemäss § 2 des Lichtspielgesetzes nur vor gewissen in den Entscheidungen näher bezeichneten Personenkreisen vorgeführt werden dürften. Diese Entscheidungen sind damit begründet worden, dass die Filme für gewisse Fälle eine ärztliche Behandlung und operative Eingriffe propagierten, die sich auf eine "wissenschaftlich noch nicht ausgetragene Theorie" stützten. Es sei zu besorgen, dass die Vorführung einen Anreiz dafür gäbe, dass sich weitere Kreise dem im Bilde gezeigten Eingriffen unterziehen und so unter Umständen Schaden an ihrer Gesundheit nehmen könnten. Es seien nach den bisherigen Erfahrungen gesundheitsschädliche Folgen beobachtet worden. Demnach sei eine Gefährdung der Volksgesundheit und somit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Lichtspielgesetzes zu befürchten.

Gegen diese Entscheidung ist form- und fristgerecht die Beschwerde eingelegt worden mit dem Antrage, beide Filme unbeschränkt zur Vorführung vor Erwachsenen zuzulassen. Die Beschwerde ist schriftlich begründet. Auf den Inhalt dieser Begründung wird Bezug genommen.

Der Beschwerde ist, nachdem die beschwerdeführende Firma eine Anzahl in der Entscheidung im Einzelnen bezeichneten Bildfolgen aus dem Film in der Erkenntnis der Entbehrlichkeit entfernt hat, stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

Der Kammer ist bekannt, dass die Steinach'sche Lehre von der deutschen Wissenschaft bestritten, ja arg befehdet wird. Der Kampf der Meinungen richtet sich ebenso gegen die Fragwürdigkeit der Steinach'schen Beweisführungen wie gegen die Person

Steinach's

Steinach's, der eine auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung unerlaubte Reklamesucht sowie die Behauptung zum Vorwurf gemacht wird, dass Steinach wissentlich verschweigt, lediglich der glückliche Erbe ihm vorausgehender wissenschaftlicher Entdeckungen zu sein.

Die Kammer steht demgegenüber zunächst auf dem Standpunkt, dass dieser zweite Teil der Angriffspunkte unbeachtlich sei. Nicht bloss in wissenschaftlicher Forschung sondern in allen Erfahrungsdingen allgemein ist entscheidend der Erfolg schlechthin. Dieser Erfolg der Steinach'schen Forschung, sei das nun Endresultat früherer Forschungen, oder persönlicher Ausdruck einer höchst gesteigerten Energie, ist unbestreitbar. Zur gleichen Zeit als in Deutschland die Person Steinach's nicht viel mehr als eine Karikatur für Witzblätter gilt, ist seine Idee von wohl allen Ländern der Erde als eine grosse Entdeckung anerkannt, geprüft und ausgebaut worden. Der Gedanke an eine Verjüngung der Menschen, das Problem der Verlängerung des menschlichen Lebens, kehrt seit Jahrtausenden in Märchen und Sagen, in den Werken der Dichtung und Philosophie immer wieder. Gesteigert bis in die metaphysische Form des grossen Suleikagedichtes Goethes ("Selige Sehnsucht"), erniedrigt bis zu tierischer Geschlechtsbegierde wüster Unanständigkeit, ist Glück und Tragik des schaffenden Menschen die Zeugungsfähigkeit. So darf auch eine biologische Verheissung, wie sie das Steinach'sche Problem anstrebt im ideellen Sinne als eine menscheitsbeglückende Tat den grössten Problemen, mit denen sich die Menschlichkeit beschäftigt, angereicht werden.

Demit war auch die Kammer der Ansicht, dass ein weiteres Kriterium der deutschen wissenschaftlichen Forschung, nämlich die Behauptung, dass diese Forschung in wesentlichen Teilen noch unbewiesen sei, ebenfalls unbeachtlich sein müsse. Denn es gibt nach Ansicht der Kammer überhaupt keine Lehre, die als wissenschaftlich völlig erprobt und abgeschlossen Geltung haben

darf



darf: wie es den Anschein hat, dass die Einstein'schen Probleme seit Jahrhunderten feststehende wissenschaftliche Begriffe als überwunden bei Seite zu werfen imstande sind, werden im öffentlichen Leben gewisse wissenschaftlich praktische Resultate, deren Ausnutzung gar gesetzliche Vorschrift wird, wie etwa die Schutzpockenimpfung, noch heute im Gegenlager beargwöhnt und bekämpft. Es ist daran zu erinnern, dass beispielsweise die Bekämpfung der Syphilis durch das Erich-Hata-Heilverfahren und die Friedmann'sche Tuberkulosebekämpfung zur Zeit der grössten Schwankungen der wissenschaftlichen Wertschätzung unterworfen ist, obwohl beide Heilverfahren praktisch ausgeübt werden. Wenn also in dem Steinach'schen Heilverfahren nicht bloss günstige, sondern auch ungünstige Ergebnisse beobachtet worden sind, so sind solche ungünstigen Ergebnisse auch bei jedem anderen Heilverfahren beobachtet worden und haben als zwangsläufige Begleiterscheinungen zu gelten, die zur Fortentwicklung wissenschaftlicher Forschung besser als die Erfolge beitragen.

Diese allgemeinen Erwägungen, zurückgeführt auf die Vorschriften des Lichtspielgesetzes, ergeben folgendes Bild:

- 1). Um auf die Begründung der Vorentscheidung einzugehen, trifft die Kammer die Feststellung, dass der Gewissenhaftigkeit des inländischen oder ausländischen Ärztestandes die Unterstellung nicht zugemutet werden dürfe, dem Verlangen verjüngungssüchtiger Patienten durch wehalsige operative Eingriffe zu entsprechen;
- 2). Die Kammer/^{misa-}verkennt nicht das kulturelle Wagnis, das in der öffentlichen Vorführung dieser Filme vor einer unbegrenzten Vielheit von Personen zu Tage treten kann; denn es muss immerhin als ein Wagnis angesehen werden, zumal in einer Zeit, in der die Verwahrlosung ethischen Gefühls und moralischer Wertung unlaugbar ist, der Bevölkerung unverdeckt die Darstellung von Dingen zu bieten, die im Sinne bürgerlicher Gemütsbildung bisher nur verdeckt zu zeigen üblich war: die Darstellung geschlechtlicher

licher Vorgänge nämlich, die Darstellung von Übergangserscheinungen, wie von Zittern und doppelgeschlechtlich empfindenden Menschen. Die Kammer konnte sich ^{inden} nicht dazu entschliessen des Glaubens zu sein, dass die Bevölkerung die ehrliche und nüchterne Darstellung der Filme missverkennen werde. Sie glaubte, von der Bevölkerung erwarten und verlangen zu dürfen, dass der Ernst der Darstellung auch mit der ihm gebührenden Achtung vor diesem Ernst aufgenommen werden müsse. Ihr wurde dies Verlangen erleichtert dadurch, dass die von der Kammer vernommenen Sachverständigen, Vertreter nämlich der verschiedensten Weltanschauungen, die gleiche Forderung stellten und die bedeutende kulturelle Idee dieser Filme anerkannten, schliesslich auch aus dem äusseren Grunde, dass ein Film "Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", dessen Zulassung seinerzeit ebenfalls mit Besorgnis erfolgt war, in ungezählten Vorführungen eine Störung der öffentlichen Vorführungen nirgendwo herbeigeführt hat.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus den §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 13. Dezember 1922
Filmoberprüfstelle

H. J. J. J.

